

Sie brauchen Zeit für Pflege?

➤ Das Pflegezeitgesetz

Sie sind berufstätig und müssen unvorbereitet ein Familienmitglied pflegen? Die Ihnen gesetzlich zustehende Pflegezeit bietet die Möglichkeit, Berufstätigkeit und familiäre Pflege besser miteinander zu vereinbaren.

➔ Darauf kommt es an.

Das Pflegezeitgesetz ermöglicht Ihnen als beschäftigte Person, sich für eine begrenzte Zeit von der Arbeit freustellen zu lassen oder in Teilzeit zu arbeiten. Mit der sogenannten kurzzeitigen Arbeitsverhinderung können Sie in Notfällen oder auch bei Ausfall einer Pflegeperson als nahe*r Angehörige*r kurzfristig einspringen und die Versorgung organisieren.



Als nahe Angehörige gelten: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatte*innen, Lebenspartner*innen, Partner*innen einer eheähnlichen und lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwäger*innen, eigene Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder oder die der Ehegatten*innen oder der Lebenspartner*innen sowie Schwieger- und Enkelkinder.

➔ Was steht mir zu?

Das Pflegezeitgesetz hält für Sie zwei verschiedene Möglichkeiten bereit:

1. Kurzzeitige Arbeitsverhinderung und Pflegeunterstützungsgeld

Wird ein Mitglied Ihrer Familie, bei dem ein Pflegegrad vorliegt, akut pflegebedürftig oder verschlechtert sich seine Pflegesituation entscheidend, können Sie sich zehn Arbeitstage freustellen lassen, um die Pflege zu organisieren. Dieser Anspruch ist unabhängig von der Größe des Unternehmens. Da es sich für die Arbeitgeber*innen in der Regel um eine unbezahlte Freistellung handelt, zahlt die Pflegekasse als Überbrückung auf Antrag ein Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung für das entgangene Arbeitsentgelt. Das beträgt 90 Prozent Ihres ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts.

➔ Was muss ich tun?

Möchten Sie die Freistellung nutzen, sollten Sie Ihrer*Ihrem Arbeitgeberin*Arbeitgeber und die Pflegekasse Ihres pflegebedürftigen Familienmitglieds sofort darüber informieren.

Ihrer*Ihrem Arbeitgeberin*Arbeitgeber müssen Sie die Notwendigkeit der Arbeitsbefreiung nachweisen. Dazu benötigen Sie ein ärztliches Attest, aus dem die akute Pflegesituation Ihrer angehörigen Person hervorgeht. Einen Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld stellen Sie zeitnah bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person.

i Eine Freistellung von der Arbeit **von bis zu zehn Arbeitstagen** wird in akuten Pflegesituationen einmalig pro pflegebedürftigem Familienmitglied gewährt. Ein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld ist begrenzt auf bis zu insgesamt zehn zusammenhängende Arbeitstage pro pflegebedürftiger Person. Es kann unter mehreren Angehörigen aufgeteilt werden.

2. Pflegezeit

Benötigen Sie mehr Zeit für die Planung der häuslichen Pflege, können Sie sich bis zu sechs Monate vollständig oder teilweise von der Arbeit freistellen lassen. Das ist möglich, wenn Sie in einem Unternehmen mit mehr als 15 Beschäftigten arbeiten. Voraussetzung ist zudem, dass Sie eine*inen nahe*n Angehörige*n mit einem Pflegegrad pflegen. Der Pflegegrad muss durch eine Bescheinigung von der Pflegekasse nachgewiesen werden. Zur Sicherung des Lebensunterhalts können Sie ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragen (www.bafza.de).

→ Was muss ich tun?

Die Pflegezeit von bis zu sechs Monaten müssen Sie gegenüber Ihrer*Ihrem Arbeitgeberin*Arbeitgeber zehn Tage vor Beginn schriftlich ankündigen. Sie müssen mitteilen, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang Sie Pflegezeit in Anspruch nehmen wollen.

i Zur Begleitung einer*s nahen Angehörigen **in der letzten Lebensphase** besteht zusätzlicher Anspruch auf eine bis zu dreimonatige vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeit. Ist ein minderjähriges pflegebedürftiges Familienmitglied zu Hause oder außerhäuslich zu betreuen, besteht ebenfalls ein Anspruch auf eine teilweise oder vollständige Freistellung im Rahmen der Pflegezeit von bis zu sechs Monaten.

i Wenn Sie in Teilzeit weiterbeschäftigt sind, werden weiter Sozialversicherungsbeiträge gezahlt. Sofern Sie sich vollständig von der Arbeit freistellen lassen wollen, sollten Sie sich frühzeitig zu den Möglichkeiten der sozialen Absicherung während der Pflegezeit beraten lassen.

Allgemein gilt zur sozialen Absicherung bei vollständiger Freistellung:

- Der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz kann während der Pflegezeit erhalten bleiben, wenn Sie die Möglichkeit haben, in eine Familienversicherung (über die Krankenkasse der*des Ehepartnerin*Ehepartners) zu wechseln. Sollte dies bei Ihnen nicht zutreffen, müssen Sie sich freiwillig versichern. Die Pflegekasse der pflegebedürftigen Person erstattet hierfür auf Antrag die notwendigen Mindestbeiträge.
- Mit der Krankenversicherung sind Sie automatisch pflegeversichert. Die Pflegeversicherung zahlt während der Dauer der Pflegezeit auch die Beiträge zur Arbeitslosen- und Unfallversicherung.
- Während der Pflegezeit sind Sie rentenversichert, wenn Sie mindestens zehn Stunden regelmäßig an mindestens zwei Tagen in der Woche Angehörige in der häuslichen Umgebung pflegen und nicht mehr als 30 Stunden/Woche erwerbstätig sind.

i Die Freistellungsansprüche dürfen auch bei einer Kombination der verschiedenen Ansprüche (Pflegezeit plus Familienpflegezeit) eine **Gesamtdauer von 24 Monaten** nicht überschreiten.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage
www.awo-pflegeberatung.de

Gerne beraten wir Sie telefonisch unter **0800 60 70 110** oder
online **www.awo-pflegeberatung.de**

Selbstverständlich stehen wir auch für eine
individuelle Pflegeberatung vor Ort zur Verfügung.

Stand: 1. September 2021



[awo-pflegeberatung.de](http://www.awo-pflegeberatung.de)

Die Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die Angaben sind ohne Gewähr von Richtigkeit und Vollständigkeit.